

Feiertagsregelungen

gemäß AVR Anlagen 31, 32, 33 jeweils § 3 Abs. 2, AVR Anlage 30 § 4 Abs. 2

Bei den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Anlage 30 zu den AVR, § 3 Abs. 2 zu AVR Anlagen 31, 32, 33, ist Grundlage ein Schicht- bzw. Wechselschichtsystem, in dem der Mitarbeiter arbeitet - und das Schichtsystem bzw. Wechselschichtsystem, muss an sieben Tagen in der Woche gegeben sein.

Wenn der Mitarbeiter in einem solchen Schichtsystem bzw. Wechselschichtsystem eingesetzt ist, **vermindert** sich seine Arbeitszeit in jeder Woche, in der **ein gesetzlicher Feiertag auf einen Werktag fällt** um **ein Fünftel** seiner vertraglich geschuldeten Arbeitszeit, unabhängig davon, ob er zum Dienst eingeteilt ist oder wegen des Dienstplanes frei hat.

Wichtig: Es gibt in den AVR nur auf die **Woche bezogene Arbeitszeiten** und keine monatlichen Arbeitszeiten! Bei der **Arbeitszeit sind immer Wochenzeiträume** - nicht Monate - zugrunde zu legen, denn die AVR kennen abrechnungstechnisch nur eine wöchentliche Arbeitszeit und keine monatliche Arbeitszeit. Mehrarbeitsstunden, Überstunden, Plus- und Minusstunden entstehen auch nicht durch Überschreitung bzw. Unterschreitung der monatlichen Arbeitszeit, sondern durch Überschreiten bzw. Unterschreiten der dienstplanmäßig oder betriebsüblich festgesetzten Arbeitszeit für die jeweilige Woche.

Der aus Tarifwortlaut und Tarifzusammenhang gewonnene Zweck der Regelung nach AVR Anlagen 30 bis 33 (entsprechend TVöD) besteht darin, den Schichtdienstleistenden für gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, einen pauschalen Freizeitausgleich durch entsprechende Verkürzung der Wochenarbeitszeit zu gewähren.

Es wird aber explizit darauf verwiesen, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt bleibt, also weiter anzuwenden ist.

Beispiele:

1. **Mitarbeiter vollzeitbeschäftigt (39,0 Stunden/Woche)**, Osterwoche mit Karfreitag, keine dienstplanmäßige Arbeitszeit am Karfreitag:

Die geschuldete wöchentliche Arbeitszeit reduziert sich auf 31,2 Stunden ($39 - 7,8 = 31,2$)

2. **Mitarbeiter vollzeitbeschäftigt (39,0 Stunden/Woche)**, Osterwoche mit Karfreitag, dienstplanmäßige Arbeitszeit am Karfreitag 9 Stunden:

Die geschuldete wöchentliche Arbeitszeit reduziert sich auf 31,2 Stunden ($39 - 7,8 = 31,2$)

Da 9,0 Stunden gearbeitet wurde und für 7,8 Stunden Freizeitausgleich stattgefunden hat erhält der Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d) die folgenden Zeitzuschläge:

- für 7,8 Stunden 35% Zeitzuschlag (Feiertagsarbeit mit Freizeitausgleich)
- für 1,2 Stunden 135% Zeitzuschlag (Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich)

Berechnung der Zeitzuschläge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d)		
Beispiel 1	vertragliche Arbeitszeit	39,00 Std / Woche
tatsächlich geleistete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen		9,00 Std
Verminderung der arbeitsvertraglich vereinbarten		31,2 Std / Woche
durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um 1 Fünftel		7,80 Std
Zeitzuschlag (Arbeit mit Freizeitausgleich)		7,80 Std mit 35%
Zeitzuschlag (Arbeit ohne Freizeitausgleich)		1,20 Std mit 135%

[zum Rechenblatt](#)

3. Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt 19,5 Std/Woche, Osterwoche mit Karfreitag, keine dienstplanmäßige Arbeitszeit am Karfreitag: Die geschuldete wöchentliche Arbeitszeit reduziert sich auf 15,6 Stunden ($19,5 - 3,9 = 15,6$)

4. Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt 19,5 Std/Woche, Osterwoche mit Karfreitag, dienstplanmäßige Arbeitszeit am Karfreitag 9 Stunden: Die geschuldete wöchentliche Arbeitszeit reduziert sich auf 15,6 Stunden ($19,5 - 3,9 = 15,6$)

Da 9,0 Stunden gearbeitet wurde und für 3,9 Stunden Freizeitausgleich stattgefunden hat erhält der Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d) die folgenden Zeitzuschläge:

- für 3,9 Stunden 35% Zeitzuschlag (Feiertagsarbeit mit Freizeitausgleich)
- für 5,1 Stunden 135% Zeitzuschlag (Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich).

Berechnung der Zeitzuschläge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d)		
Beispiel 2	vertragliche Arbeitszeit	19,50 Std / Woche
tatsächlich geleistete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen		9,00 Std
Verminderung der arbeitsvertraglich vereinbarten		15,60 Std / Woche
durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um 1 Fünftel		3,90 Std
Zeitzuschlag (Arbeit mit Freizeitausgleich)		3,90 Std mit 35%
Zeitzuschlag (Arbeit ohne Freizeitausgleich)		5,10 Std mit 135%

[zum Rechenblatt](#)

Fällt der **Feiertag auf einen Sonntag**, so gilt wie sonst das Ausfallprinzip:

1. Ist der Mitarbeiter nicht zum Dienst eingeteilt, so vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht (der Feiertag hat keine Auswirkungen)
2. Ist der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt, die Arbeit fällt aber wegen des Feiertages aus, so gilt die dienstplanmäßige Arbeitszeit als gearbeitet (§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz)
3. Ist der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt und arbeitet, so erhält er für jede geleistete Stunde den Zuschlag in Höhe von 35 vH; zur Realisierung des Freizeitausgleichs werden die am Feiertag geleisteten Stunden doppelt auf dem Arbeitszeitkonto gebucht.

Hinweis: Es ist zu empfehlen, auf diese Weise den Freizeitausgleich direkt dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. Vorteile:

- der Mitarbeiter sieht an Feiertagen sofort die Zeitgutschrift
- bei Zeitgutschriften ist der Mitarbeiter der „Souverän“ - er entscheidet, wann er unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange den Freizeitausgleich realisiert
- die Dokumentationspflicht des Dienstgebers ist erfüllt

